

Umsatzsteuer-Rückerstattung für Zahlungen an das Wasserversorgungsunternehmen

Das Bundesfinanzministerium hatte mit Schreiben vom 04.07.2000, BStBl I 2000 1185, verfügt, dass für das Legen von Wasserleitungen und Hausanschlussleitungen und die sich daraus ergebende Festsetzung von Herstellungs- und Verbesserungsbeiträgen sowie Hausanschlusskosten der allgemeine Umsatzsteuerersatz anzuwenden ist.

Das hatte zur Folge, dass im Versorgungsgebiet der Gemeinde Kutzenhausen alle Wasserherstellungs- und Verbesserungsbeiträge und Wasserhausanschlusskosten ab August 2000 bis Dezember 2008 mit 16 % bzw. 19 % Mehrwertsteuer berechnet wurden.

Diese Praxis der umsatzsteuerlichen Behandlung hat der Bundesfinanzhof mit Entscheidung vom 08.10.2008 VR 62/03 für rechtswidrig erklärt.

Demnach ist nicht nur für die Lieferung von Wasser, sondern auch für alle Maßnahmen an Versorgungsleitungen und bei der Beitragsveranlagung der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden.

Die Neuregelung der Umsatzsteuer betrifft nicht den Trinkwasserbezug, sondern lediglich die Beitragsfestsetzung infolge der Verlegung von Wasserleitungen (Hauptleitungen und Hausanschlüsse).

Der Gemeinderat hat sich deshalb mit Beschluss vom 07.09.2009 für die Erstattung der seit August 2000 zuviel erhobenen Umsatzsteuer auf Antrag ausgesprochen.

Für diese sog. „Altfälle“ berichtigt die Gemeindeverwaltung Kutzenhausen somit **auf Antrag** alle Beitragsbescheide und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse, die ab August 2000 mit dem vollen Steuersatz von 16 % bzw. 19 % berechnet wurden. Es wird vermerkt, dass ausschließlich der Adressat bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger des Bescheides erstattungsberechtigt ist, wenn er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Antragsformular finden Sie unter Rubrik „Rathaus/Formulare „